



Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund

Ortsräte nach §§ 91 ff. NKomVG

Informationsveranstaltung
in Friesoythe am 19.04.2016

Oliver Kamlage
Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
www.nsgb.de

§ 90 Abs. 1 S. 1 u. 2 NKomVG:

*„Gebietsteile einer Gemeinde, deren Einwohnerinnen und Einwohner eine engere Gemeinschaft bilden, können durch die Hauptsatzung zu Ortschaften bestimmt werden. **Die Hauptsatzung legt zugleich fest, ob Ortsräte gewählt oder Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.**“*

Was folgt daraus:

- Gesetzgeber hat sich in den 90er Jahren gegen generelle Abschaffung der Ortsräte ausgesprochen (vgl. Bericht der Enquete-Kommission zur Überprüfung des Nds. Kommunalverfassungsrechts, Drs. 12/6260, S. 126: „Gremien haben sich bewährt“);
- Rat hat **Ermessen**, ob er Ortsräte einführt oder Ortsvorsteher bestellt.
- Keine Pflicht, Ortsräte in allen Ortschaften einzuführen. Ortschaften mit Ortsrat und Ortschaften mit Ortsvorsteher können in einer Gemeinde nebeneinander bestehen.

Rechtsnatur des Orsrates

- Ortsräte sind **Organe der Gemeinde** (mangels Körperschaftsqualität und dementsprechend fehlender Rechtsfähigkeit nicht der Ortschaften), da sie Entscheidungszuständigkeiten (§ 93 NKomVG) haben. Rechte können daher im Wege einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit geltend gemacht werden (Nds. OVG, Urteil vom 16.08.2001 - 10 KN 1036/01)
- Aber: Nicht vergleichbar mit Räten der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden:
 - Insbes.: Keine Finanzhoheit, keine Kompetenz zum Erlass von Satzungen, keine Planungshoheit. Also: „keine Gemeinde in der Gemeinde“.
 - Nur begrenzte Entscheidungsbefugnisse.

Entscheidungszuständigkeiten des Orsrates, § 93 NKomVG

- Ortsrat hat die **Interessen** der Ortschaft zu **vertreten** und deren **Entwicklung** zu fördern, § 93 Abs. 1 Satz 1 NKomVG.
- Im Übrigen begrenzte Entscheidungsbefugnisse (siehe Katalog des § 93 Abs. 1 Satz 2 NKomVG):
 - Nur, soweit keine ausschließliche Zuständigkeit des Rates / des Bürgermeisters besteht.
 - Jeweils Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht.
 - Stets: Entscheidung unter **Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde**.

Entscheidungszuständigkeiten des Orsrates nach § 93 Abs. 1 Satz 2 NKomVG - Beispiele

- Nr. 1: Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen **öffentlichen Einrichtungen** (Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, **deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht.**

Kriterium hierfür: nicht nur vereinzelte Nutzung der Einrichtung durch Personen außerhalb der Ortschaft.

nicht: Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Schließung, hier nur Anhörungsrecht (§ 94 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Entscheidungszuständigkeiten des Orsrates nach § 93 Abs. 1 Satz 2 NKomVG - Beispiele

- Nr. 2: Festlegung der **Reihenfolge** von Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, **deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht**, einschließlich der Straßenbeleuchtung.
- Nr. 3: Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, **die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind**.
Also nicht: Durchgehende Straßen, es sei denn, Rat beschließt eine „Stückelung“.
- Nr. 4: Märkte, **deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht**.
Im Wesentlichen also nur kleine „Bauernmärkte“ und kleine Jahrmärkte.
- Nr. 5: Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, **deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht**.



Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund

Entscheidungszuständigkeiten des Orsrates nach § 93 Abs. 1 Satz 2 NKomVG - Beispiele

- Nr. 6: Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen **in der Ortschaft**.
- Aufgaben im „**gesellschaftlichen Leben**“: Förderung / Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums und der Heimatpflege in der Ortschaft (Nr. 8), Pflege der Kunst (Nr. 9).
- „**Außenbeziehungen**“: Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften (Nr. 10) sowie Repräsentation der Ortschaft (Nr. 11).

§ 93 Abs. 1 Satz 2 NKomVG: **Ausübung der Entscheidungszuständigkeiten unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde!**

- Rechtspflicht!
- Ortsrat muss Kompetenzen so ausüben, dass die einheitliche Verwaltung der Gemeinde in Bezug auf die Pflichten gegenüber allen Einwohnern und in Bezug auf überortschaftliche und gesamtstädtische Notwendigkeiten nicht beeinträchtigt / gefährdet wird.
- Bei Verstoß: Einspruch des Bürgermeisters (§ 88 NKomVG) oder Beanstandung durch Kommunalaufsicht (§ 173 NKomVG).

Haushaltsmittel für Erledigung der Aufgaben, § 93 Abs. 2 NKomVG

Satz 1: Dem Ortsrat sind die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Satz 2: Das Recht des Rates, die Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

Daraus folgt:

- Etathoheit bleibt – auch zur Wahrung der Belange der gesamten Stadt – beim Rat.
- Kein Anspruch auf Haushaltsmittel in bestimmter Höhe.
- Erforderlich sind die Haushaltsmittel nur in dem Umfang, als sie das auch ohne Vorhandensein eines Ortsrates wären.
- Maßstab für die Höhe der Mittel sind die gesetzlichen **Aufgaben**.
Aufteilung der zur Verfügung gestellten Mittel auf die Ortsräte z.B. bei öffentlichen Einrichtung nach deren Anzahl, Zahl der Benutzer, Alter und Zustand der Einrichtungen. In der Praxis üblich: Aufteilung nach Einwohnerzahl.

Ortsrat – Haushaltsmittel

- Ortsräte sind bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig anzuhören, § 93 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.
- Auf Antrag Haushaltsmittel als Budget, **sofern die Hauptsatzung dies bestimmt** (§ 93 Abs. 2 Satz 4 NKomVG):
 - Nicht zwingend als Gesamtbudget, auch Teilbudget möglich.
 - Budget muss nicht zwingend das gesamte Spektrum von Aufgaben erfassen.



Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund

Anhörungsrechte des Orsrates, § 94 Abs. 1 u. 2 NKomVG

- „**Generalklausel**“ in § 94 Abs. 1 Satz 1 NKomVG: Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die die Ortschaft **in besonderer Weise** berühren, rechtzeitig anzuhören.
Also nicht: Angelegenheiten, die alle Ortschaften gleichermaßen berühren, z.B. allgemeine Gebührensatzungen.
- Beispielkatalog wichtiger Fragen in § 94 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (also nicht abschließend):

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft oder im Stadtbezirk,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft oder den Stadtbezirk erstrecken,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft oder im Stadtbezirk,
4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft oder im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 besteht,
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft oder im Stadtbezirk liegt,
6. Änderung der Grenzen der Ortschaft oder des Stadtbezirks,
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen sowie
8. Wahl der Schiedsperson des Schiedsamts, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft oder der Stadtbezirk gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 eingerichtet wird.

Spezielles Anhörungsrecht des Ortsrates bei der Bauleitplanung, § 94 Abs. 4 NKomVG

- Ortsrat ist **bei Aufstellung des Bebauungsplanes** spätestens nach Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind (§ 4 BauGB), anzuhören (§ 94 Abs. 2 NKomVG).
- Ausreichend, dass **Teile der Planung** das Gebiet der Ortschaft berühren.
- Anhörungsergebnis sollte vorliegen, wenn Verwaltungsausschuss den Ratsbeschluss vorbereitet, Einbeziehung des Ortsrats möglichst schon beim Aufstellungsbeschluss.
- Rat kann **Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung** generell oder im Einzelfall auf den Ortsrat übertragen, sofern es sich um Bebauungspläne handelt, deren Bedeutung räumlich auf die Ortschaft begrenzt ist.

Sonstige Mitwirkungsrechte des Orsrates, § 94 Abs. 3 NKomVG

- Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die **Ortschaft betreffen**, Vorschläge unterbreiten, Anregungen geben und Bedenken äußern.
- Zuständiges Organ der Gemeinde muss über Vorschläge innerhalb von vier Monaten entscheiden.
- Ortsbürgermeister hat bei Behandlung der Angelegenheit im Rat, Verwaltungsausschuss oder Fachausschuss ein **Anhörungsrecht**.
Aber: Kein Anspruch auf Teilnahme an den Erörterungen.
- Anhörungsrecht auch, soweit Stellungnahmen, die der Ortsrat in Wahrnehmung der Rechte nach § 94 Abs. 1 und 2 NKomVG abgegeben hat, behandelt werden.

Mitglieder des Orsrates, § 91 NKomVG

- Mitgliederzahl wird durch Hauptsatzung bestimmt. Mindestens sind jedoch **fünf** Ortsratsmitglieder zu wählen.
- Vorschriften für Ratsmitglieder gelten entsprechend (insbesondere also Mitgliedschaftsrechte wie Auskunfts- und Rederecht, Unvereinbarkeitsregelungen, Entschädigung).
- Gleichzeitige Mitgliedschaft im Ortsrat und Rat zulässig.
- Hauptsatzung kann bestimmen, dass Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, dem Ortsrat mit **beratender Stimme** angehören. Alle Mitgliedschaftsrechte (außer dem Stimmrecht). Entschädigung nur als Sitzungsgeld zulässig, also keine Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung.
- Mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder können eine Fraktion / Gruppe bilden.

Mitglieder des Orsrates, § 91 NKomVG

- Bürgermeister ist beratendes Mitglied in allen Ortsräten, wenn von der Ermächtigung in § 91 Abs. 3 NKomVG Gebrauch gemacht wird, da er seinen Wahlbereich im gesamten Gemeindegebiet hat. Beschränkung auf Ortschaft, in der er wohnt, in Hauptsatzung möglich.
- Ohnehin: *Recht* des Bürgermeisters, an den Sitzungen der Ortsräte teilzunehmen, § 87 Abs. 2 Satz 1 NKomVG. Vertretung durch Beschäftigte der Kommune möglich, § 87 Abs. 2 Satz 2 NKomVG. *Pflicht* zur persönlichen Teilnahme nur, soweit der Ortsrat dies mit ein-Drittel-Mehrheit beschließt.
- **Großes Problem in der Praxis:** Ausreichend Kandidaten gewinnen!

Ortsrat – Verfahren, § 92 Abs. 5 NKomVG

- Vorschriften für den Rat gelten entsprechend.
- In **Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen**, können Einwohnerfragestunden und Anhörungen durchgeführt werden.
- Einzelheiten zum Verfahren und zur Zusammenarbeit des Ortsrates mit dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und den Fachausschüssen regelt die **Geschäftsordnung des Rates**. Der Ortsrat darf sich also keine eigene Geschäftsordnung geben.
- Bildung von Ausschüssen im Ortsrat ausgeschlossen.

Ortsbürgermeister, §§ 92, 95 NKomVG

- Wird aus der Mitte des Orsrates gewählt und ist Vorsitzender des Orsrates. Er muss in der Ortschaft wohnen, § 95 Abs. 3 NKomVG, so dass die Wahl von Mitgliedern mit beratender Stimme nur in Betracht kommt, soweit sie diese Voraussetzung erfüllen.
- Er beruft den Ortsrat ein und stellt die Tagesordnung auf. Er muss den Ortsrat einberufen, wenn der Bürgermeister dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- Erfüllt ebenso wie der Ortsvorsteher Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung in dem Umfang, wie sie sich aus der Hauptsatzung ergeben. Ablehnung der Übernahme sämtlicher oder einiger Hilfsfunktionen möglich.
- Ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

Das Wichtigste zusammengefasst:

- Ortsräte sind keine „kleinen“ Gemeinderäte.
- Sie haben nur begrenzte Entscheidungszuständigkeiten.
- Stets müssen die Ortsräte die Belange der gesamten Gemeinde berücksichtigen.
- Keine Gewährung von Haushaltsmitteln über das gesetzliche Maß hinaus. Erforderlich sind Finanzmittel nur, soweit sie das auch ohne Vorhandensein der Ortsräte wären.
- Ihrer Funktion, die Interessen der Ortschaft zu vertreten, entsprechen am ehesten die eingeräumten Anhörungs- und Initiativrechte.



Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!